

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



A. Gang der Darstellung

Im Zuge des Verfahrens der Anmeldung des Konditionenvertrages kam es zu zahlreichen Einwänden und Anregungen zu dessen Entwurf. Dies führte dazu, dass der Ursprungsentwurf vom 10.07.2003 mehrfach modifiziert und umgeschrieben wurde. Insgesamt wurde den Verbänden drei Fassungen zur Stellungnahme vorgelegt:

- Entwurf vom 10.07.03 (Erste Verbandsanhörung)
- Entwurf vom 05.11.03 (daraufhin geänderte Fassung)
- Entwurf vom 11.02.04 (Zweite Verbandsanhörung)

Die Darstellung gliedert sich entsprechend der jeweils vorgelegten Fassung. Einwände und Änderungsanregungen kamen im Wesentlichen vom „Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.“ (im folgenden „Hauptverband“) und von der „Bundesvereinigung mittelständischer Bauunternehmen e.V.“ (im folgenden „BVMB“). Unter den fortlaufenden arabischen Ziffern wird die Regelung des jeweils vorgelegten Entwurfes sinngemäß dargestellt. Unter „a.)“ werden die jeweiligen Einwände geschildert. Im Anschluss erfolgt unter „c.)“ die Darstellung der darauf erfolgenden Modifikation des Konditionenvertrages. Diese Änderung findet sich dann in der darauf folgenden Fassung des Konditionenvertrages, die wiederum den Verbänden vorgelegt wurde. Die dargestellten Einwände und Anregungen spiegeln alleine die Rechtsmeinung der am Verfahren beteiligten Verbände wieder. Obwohl diese rechtlichen Einordnungen in den allermeisten Fällen nicht von uns geteilt werden, wurde der Konditionenvertrag doch im Hinblick auf eine gute zukünftige Zusammenarbeit in zahlreichen Punkten entsprechend diesen Einwänden und Anregungen geändert.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

B. Erster Entwurf, Fassung vom 10.07.03

Teil - I - Vermietung von Schalungen

1.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter hatte die Kosten für ein Schalungs-LV unabhängig von der Erteilung des Auftrages zu tragen.

a.) Einwand Hauptverbandes und BVMB

Die Kostenpflicht des Mieters für ein Schalungs-LV, unabhängig von der Erteilung des Auftrages enthalte einen Preisbestandteil. Da die Bauunternehmer solche Posten ihren potentiellen Bauherren nicht weiterreichen könnten, beinhalte die Regelung eine Ausschaltung des Wettbewerbs.

c.) Modifikation

Die fragliche Klausel wurde gestrichen und an systematisch richtiger Stelle verortet.

2.) Ursprüngliche Regelung

Festlegung von mindestens 11% Verzugszinsen p.a.

a.) Einwand BVMB

Diese Höhe sei völlig unangemessen.

b.) Modifikation

Die Klausel wurde gestrichen und zur Klarstellung der Wortlaut des § 288 BGB wiederholt.

3.) Ursprüngliche Regelung

Die Gefahr an der Mietsache geht mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer über.

a.) Einwand Hauptverband und BVMB

Die Vereinbarung einer Holschuld sei unüblich, zumal der Vermieter nicht einmal für die sorgfältige Auswahl der Transportperson hafte.

c.) Modifikation

Es wurde folgender Satz eingefügt:

„Wird der Transport durch den Vermieter durchgeführt, haftet er für die ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.“

4.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter trägt die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



- a.) Einwand BVMB**
Die Regelung führe zu einer Beweislastumkehr. Der Vermieter müsse Wartezeiten im üblichen Umfang tragen.
 - b.) Modifikation**
Die Regelung lautet nun: „Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung, soweit diese eine Stunde überschreiten, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.“
- 5.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter hatte die Gefahr für die Mietsache vom Verlassen des Werks des Vermieters bis zum Wiedereintreffen zu tragen.
 - a.) Einwand BVMB**
Dies sei eine einseitige Gefahrverlagerung auf den Mieter.
 - b.) Modifikation**
Die Klausel wurde ersatzlos gestrichen.
- 6.) Ursprüngliche Regelung**
Die Anlieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters und ist auch bei unwesentlichen Mängeln abzunehmen.
 - a.) Einwand BVMB**
Bisher erfolgte Anlieferung kostenlos.
 - b.) Modifikation**
Der Passus „auf Gefahr“ des Mieters wurde ersatzlos gestrichen.
- 7.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter hatte bei Übernahme unverzüglich eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit durchzuführen.
 - a.) Einwand BVMB**
Zu diesem Zeitpunkt ist eine solche Prüfung noch nicht möglich.
 - b.) Modifikation**
Die Regelung wurde so umformuliert, dass lediglich § 377 HGB wiederholt wird. Darüber hinaus wurde nahezu die gesamte Klausel neu gefasst. Sie lautet wie folgt:
„c) Der Mieter hat nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, die Mietgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen, und dem Vermieter, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.“

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



d) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

e) Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.“

8.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter hatte die vollständige Rückgabe durch Empfangsbekanntnis des Vermieters zu begleichen.

a.) Einwand BVMB

Die Beweislast sei zu ungunsten des Mieters umgekehrt.

b.) Modifikation

Ein Empfangsbekanntnis des Vermieters ist nicht mehr nötig.

9.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter hatte die Entsorgung von Schrottteilen zu tragen.

a.) Einwand des Hauptverbandes

Diese Regelung ist zu pauschal und weit gefasst.

b.) Modifikation

Der Mieter muss nur noch die Kosten für die Verschrottung der Gegenstände tragen, die er schuldhaft beschädigt hatte und deren Abnutzung nicht vom vertragsgemäßen Gebrauch abgedeckt wird.

10.) Ursprüngliche Regelung

Lieferfristen und Termine sollten unverbindlich sein, außer sie würden als verbindlich bezeichnet.

a.) Einwand Hauptverband und BVMB

Aus planerischen Gründen sei diese Regelung unannehmbar.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

11.) Ursprüngliche Regelung

Der Beginn von Lieferfristen war abhängig von der restlosen Klärung aller Ausführungsdetails.

a.) Einwand BVMB

Der Terminus „aller Ausführungsdetails“ ist zu unbestimmt.

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



b.) Modifikation

Die Vorschrift wurde hinreichend konkretisiert, es müssen alle „insoweit erforderlichen Vertrags- und Mitwirkungspflichten“ eingehalten sein.

12.) Ursprüngliche Regelung

Im (schuldhaften) Verzugsfall des Vermieters war der Mieter verpflichtet eine dreiwöchige Nachfrist zu setzen.

a.) Einwand BVMB

Diese Frist sei praxisfremd und unmöglich einhaltbar.

b.) Modifikation

Änderung der Regelung in „angemessene“ Nachfrist.

13.) Ursprüngliche Regelung

Die Geltendmachung von Verzugschäden wurde in Umfang und Voraussetzungen eingeschränkt.

a.) Einwand BVMB

Diese Regelung ging dem Verband zu weit.

b.) Modifikation

Die Klausel „Vertragspreis ist bei der Miete der Mietpreis für drei Monate. Im übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbegrenzungen“ wurde ersatzlos gestrichen.

14.) Ursprüngliche Regelung

Die Mindestmietdauer betrug einen Monat.

a.) Einwand Hauptverband und BVMB

Diese Regelung sei zu strikt und den Anforderungen für kleine Unternehmer nicht angemessen.

b.) Modifikation

Die Mietdauer wurde zur Disposition der Vertragsparteien gestellt.

15.) Ursprüngliche Regelung

Der Vermieter war berechtigt den Vertrag schon nach zehn Tagen Zahlungsverzug zu kündigen.

a.) Einwand des BVMB

Diese Frist ist zu kurz.

b.) Modifikation

Die Frist wurde von 10 auf 30 Tage verlängert.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



16.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter hatte die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten während der Vertragsdauer zu tragen.

a.) Einwand BVMB

Dies sei entgegen der gesetzlichen Wertung.

b.) Modifikation

Der Passus wurde ersatzlos gestrichen.

17.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter war verpflichtet die Mietgegenstände gegen sämtliche versicherbaren Risiken zu versichern.

a.) Einwand BVMB

Nach Wertung des Gesetzes hat der Vermieter die Mietsache zu versichern.

b.) Modifikation

Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

18.) Ursprüngliche Regelung

Dem Mieter war es generell untersagt die Schalung weiterzuvermieten, es sei den im Falle einer schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter.

a.) Einwand BVMB

Es sei eine explizite Erwähnung nötig, dass die Nutzung durch Nachunternehmer erlaubt sei.

b.) Modifikation

Eine Nutzung durch einen Subunternehmer des Mieters ist genehmigungslos möglich.

Teil - II - Montage- und Zusatzleistungen

19.) Ursprüngliche Regelung

Tagesunterkünfte, Baustrom, Wasser, Bauschutt und Entsorgungsmöglichkeiten sind seitens des Bestellers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

a.) Einwand BVMB

Bisher war die zur Verfügungsstellung von Tagesunterkünften etc. vergütungspflichtig.

b.) Modifikation

Die Vergütung steht zur Disposition der Vertragsparteien.

20.) Ursprüngliche Regelung

Ein Anspruch auf kostenlose Nachbesserung bestand nur bei vom Unternehmer zu vertretenden Montagefehlern.

a.) Einwand Hauptverband

Ein kostenloser Nachbesserungsanspruch soll nicht nur bei schuldhaften Montagefehlern bestehen.

b.) Modifikation

Ein Nachbesserungsanspruch besteht verschuldensunabhängig bei Montagefehlern.

21.) Ursprüngliche Regelung

Der Unternehmer übernahm die Haftung für zu vertretende Mängel nur im Rahmen der abgeschlossenen Montage- bzw. Haftpflichtversicherung.

a.) Einwand BVMB

Der Haftungsrahmen ist zu eng begrenzt.

b.) Modifikation

Diese Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Nun ist die Haftung der Höhe nach auf den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge vorhersehbaren Schaden begrenzt.

22.) Ursprüngliche Regelung

Verbindlich festgelegte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

a.) Einwand BVMB

Wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllen muss, werden Fixtermine aufgeweicht.

b.) Modifikation

Die Fristen für Montagearbeiten beginnen zu laufen, wenn der Besteller die hierzu erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

23.) Ursprüngliche Regelung

Die Haftung des Ingenieurs für Schäden aufgrund von Ingenieur- und Statikleistungen ist, unabhängig vom Vorhandensein von diesbezüglichem Versicherungsschutz, auf die Höhe der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

a.) Einwand BVMB

Eine Haftung nur für unmittelbare Schäden ist nicht akzeptabel. Auch die Begrenzung nach oben auf die Betriebshaftpflichtversicherung ist unangemessen.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



b.) Modifikation

Die Haftung besteht im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung, jedoch wurde der Zusatz gestrichen, der auch eine Beschränkung unabhängig von einem etwaigen Versicherungsschutz vorsah.

Teil - III - Verkaufs- und Lieferbedingungen

24.) Ursprüngliche Regelung

Alle Lieferfristen und Termine hinsichtlich Kauf- und Lieferung galten nur annähernd.

a.) Einwände BVMB und Hauptverband

Diese Fristenregelung sei praxisfremd.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen. Fristen und Termine gelten nicht mehr nur annähernd.

25.) Ursprüngliche Regelung

Die Einhaltung etwaiger Lieferfristen setzte die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers voraus.

a.) Einwand der Verbände

Diese Regelung sei praxisfremd.

b.) Modifikation

Die Einhaltung der Lieferfristen ist nur noch abhängig von der Erfüllung der insoweit erforderlichen Mitwirkungspflichten.

26.) Ursprüngliche Regelung

Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Verkäufer, es sei denn, sie ist nicht durch den Verkäufer verschuldet.

a.) Einwand Hauptverband

Der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung begünstigt einseitig den Verkäufer.

b.) Modifikation

Die Regelung lautet nun: „Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Verkäufer verschuldet.“

27.) Ursprüngliche Regelung

Der Gefahrübergang ging immer mit Übergabe an eine Transportperson über.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



- a.) Einwand Hauptverband**
Die Regelung sei wegen einseitigen ihrer Risikoverteilung im Ganzen zu beanstanden.
 - b.) Modifikation**
Umfassende Neuformulierung der Regelung zum Gefahrübergang, so dass sie im Wortlaut des gesetzlichen Regelung des § 447 BGB entspricht.

- 28.) Ursprüngliche Regelung**
Teilleistungen beim Verkauf von Schalungen sind zulässig.
 - a.) Einwand Bauhauptverband**
Die generelle Zulässigkeit von Teilleistungen ist inakzeptabel.
 - b.) Modifikation**
Die Zulässigkeit von Teilleistungen wird zur Disposition gestellt.

- 29.) Ursprüngliche Regelung**
Grundsätzlich war die Abnahme ab Werk oder Lager vereinbart.
 - a.) Einwand BVMB**
Die Regelung ist unpraktikabel und kostenmäßig nicht zu tolerieren.
 - b.) Modifikation**
Die ganze Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

- 30.) Ursprüngliche Regelung**
Im Falle der Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen, Gehältern und Herstellungskosten im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Auslieferung durfte der Verkäufer die Preise entsprechend der Steigerung anheben.
 - a.) Einwände Hauptverband und BVMB**
Dieses einseitige Recht des Verkäufers sei inakzeptabel.
 - b.) Modifikation**
Die gesamte Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

- 31.) Ursprüngliche Regelung**
Die Soll-Beschaffenheit der Waren, die zur Herstellung sichtbar bleibender Betonflächen bestimmt sind, richtete sich ausschließlich nach den Kriterien der „Merkblätter Qualitätskriterien Betonschalungen“ des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“ in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
 - a.) Einwand BVMB**
Die Soll-Beschaffenheit lasse sich nicht anhand der Kriterien dieser Merkblätter treffen.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



b.) Modifikation

Die Kriterien der Soll-Beschaffenheit wurden zur Disposition der Vertragsparteien gestellt.

32.) Ursprüngliche Regelung

Der Verkäufer haftete im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit war die Haftung auf die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt.

a.) Einwand der Bundesarchitektenkammer

Die Haftungsfreistellung sei zu weitgehend und gefährde die gesamte Ausgewogenheit des Regelungswerkes.

b.) Modifikation

Die Beschränkung auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden wurde gestrichen. Zusätzlich haftet der Verkäufer auch für die Folge von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen wurde.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

C. Zweiter Entwurf - Fassung vom 05.11.03

Konditionenvertrag

33.) Ursprüngliche Regelung

Vereinszweck des FBS - Fördervereins war auch, Klauseln zu bestimmen, die die Vereinsmitglieder nicht mehr akzeptieren würden, wenn solche Klauseln von Seiten der Auftraggeber, außerhalb von allgemeinen Geschäftsbedingungen, in die jeweilige Vertragsgestaltung eingebracht würden.

a.) Einwand des Hauptverbandes

Dies sei, neben den übrigen Konditionen, ein zusätzliches, anmeldungsbedürftiges Konditionenkartell.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

34.) Ursprüngliche Regelung

Im Falle einer unwirksamen Bestimmung, verpflichteten sich die Parteien andere Regelungen zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst Nahe käme.

a.) Einwand des Hauptverbandes

Dies wäre auch anmeldungspflichtig.

b.) Modifikation

Die Klausel wurde ersatzlos gestrichen.

§ 8 Konditionenvertrag - die einzelnen Konditionen

35.) Ursprüngliche Regelung

Schriftformerfordernis bei besonderer Soll-Beschaffenheit der Mietschalung.

a.) Einwand BVMB

Die Regelung sei unübersichtlich.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

37.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter war verpflichtet für Lagerung, Reinigung und Pflege der Mietschalung zu sorgen.

a.) Einwand BVMB

Diese Leistungen erfolgten meistens durch den Vermieter.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

- b.) Modifikation**
Die Klausel wurde gestrichen.

- 38.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter hat die Pflicht die Schalung pfleglich zu behandeln und Tauglichkeitsminderungen zu vermeiden.

- a.) Einwand BVMB**
Die Regelung ist im Zusammenhang mit dem in den Mietzins einzurechnenden Verschleiß durch vertragsgemäße Nutzung nicht in Einklang zu bringen.

- b.) Modifikation**
Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen.

- 39.) Ursprüngliche Regelung**
Die Mieter müssen Belastungstabellen beim Mieter anfordern.

- a.) Einwand Hauptverband und BVMB**
Die Tabellen sind dem Mieter unaufgefordert zu überreichen.

- b.) Modifikation**
Die Klausel wurde ersatzlos gestrichen.

- 40.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter hat auftretende Schäden beim Einsatz der Mietschalung zu vertreten, außer er behandelt die Sache gemäß den Vorschriften.

- a.) Einwand Hauptverband und BVMB**
Es wird eine ausdrückliche Entlastungsbeweismöglichkeit vermisst und eine Beweislastumkehr gewittert.

- b.) Modifikation**
Die ganze Klausel wurde ersatzlos gestrichen.

- 41.) Ursprüngliche Regelung**
Fälligkeitsregelung der Schalungsmiete.

- a.) Einwand Hauptverband**
Die vorgesehenen Modalitäten seien unangemessen und gingen an den Marktrealitäten vorbei.

- b.) Modifikation**
Die Vorschrift wurde ersatzlos gestrichen.

- 42.) Ursprüngliche Regelung**
Verzugszinssatz von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, Regelung des Verzugsbeginns.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



- a.) **Einwand BVMB**
Die Regelung widerspricht dem gesetzlichen Leitbild.
 - b.) **Modifikation**
Die Vorschrift wurde gestrichen.

- 43.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter hatte keinerlei Zurückbehaltungsrechte gegenüber dem Vermieter.

 - a.) **Einwand BVMB und Hauptverband**
Es läge ein Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB vor.
 - b.) **Modifikation**
Die Regelung wurde gestrichen.

- 44.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter muss vor Abtretung seiner Ansprüche gegen den Vermieter dessen schriftliche Zustimmung einholen.

 - a.) **Einwand Hauptverband**
Es wird ein Verstoß gegen AGB-Recht gerügt.
 - b.) **Modifikation**
Die Vorschrift wurde gestrichen.

- 45.) Ursprüngliche Regelung**
Der Vermieter konnte Versandart, Verpackung und andere Kosten einseitig bestimmen, während auch die Versandkosten vom Mieter zu tragen waren.

 - a.) **Einwand BVMB**
Die Bedürfnisse des Mieters würden völlig vernachlässigt.
 - b.) **Modifikation**
Einfügen einer Regelung, durch die die Interessen des Mieters angemessen berücksichtigt werden mussten.

- 46.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter hatte die Kosten für bei der Be- und Entladung entstehenden, von ihm verschuldeten Wartezeiten zu tragen.

 - a.) **Einwand BVMB**
Hier liegt ein zu starker Eingriff in die freie Vertragsgestaltungsmöglichkeit vor. Dies ist unannehmbar.
 - b.) **Modifikation**
Die Wartezeit wurde auf zwei Stunden angehoben.

- 47.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter hatte das Einsatzrisiko für die Schalung zu tragen.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



- a.) Einwand BVMB**
Die Klausel ist zu eng gefasst und vernachlässigt die Mieterinteressen.
 - b.) Modifikation**
Es wurde klargestellt, dass die gesetzliche Haftung des Vermieters unberührt bleibt.

- 48.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter muss für Kosten aufkommen, die auf eine unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind, außer es handelt sich um Schäden, die der Mieter nicht zu vertreten hat.
 - a.) Einwand BVMB**
Es läge eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Verursachungsfeststellung vor.
 - b.) Modifikation**
Es wurde klargestellt, dass die Regeln über die Beweislastverteilung unberührt bleiben.

- 49.) Ursprüngliche Regelung**
Bei der Anlieferung der Schalungen waren Teillieferungen zulässig.
 - a.) Einwand BVMB und Hauptverband**
Teilleistungen seien für just-in-time Verträge untragbar.
 - b.) Modifikation**
Die Regelung wurde ersatzlos entfernt.

- 50.) Ursprüngliche Regelung**
Der Mieter trug die Beweislast hinsichtlich des Eigentums im Falle einer Vermischung von eigenen und gemieteten Schalungsteilen. Dem Vermieter stand ein Wahlrecht zu, wenn der Vermieter seinen Beweispflichten nicht nachkam.
 - a.) Einwand BVMB und Hauptverband**
Es läge eine unzulässige Beweislastumkehr vor. Darüber hinaus sei die Regelung nicht mit den Wertungen des Schuldrechts zu vereinbaren.
 - b.) Modifikation**
Dieser Regelungskomplex wurde gestrichen.

- 51.) Ursprüngliche Regelung**
Auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters fand eine Abnahme des Mietmaterials auf der Baustelle statt. Hierzu war ein separater Abnahmevertrag abzuschließen. Ansonsten fand die Abnahme automatisch am Rücklieferstandort, also dem Werk des Vermieters statt.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Diese Regelung widerspricht den Gepflogenheiten und den baustellenbezogenen Abhängigkeiten.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

52.) Ursprüngliche Regelung

Bei schuldhaftem Verzug des Vermieters musste eine angemessene Nachfrist gesetzt werden, bevor der Mieter vom Vertrag zurücktreten konnte.

a.) Einwand Hauptverband und BVMB

Die Fristenregelung sei nicht akzeptabel. Der Begriff „angemessene Frist“ sei zu unklar.

b.) Modifikation

Die Vorschrift wurde gestrichen.

53.) Ursprüngliche Regelung

Die Lieferpflichten des Vermieters standen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Das Risiko der Selbstbelieferung kann nicht auf den Mieter abgewälzt werden. Dies ist ein Risiko aus der Sphäre des Vermieters und hat ihm zu verbleiben.

b.) Modifikation

Die Vorschrift wurde gestrichen.

54.) Ursprüngliche Regelung

Im Falle von Hindernissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters lagen, verlängern sich alle Fristen und verschieben sich alle Termine gemäß den Auswirkungen des verzögernden Umstandes.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Zu einseitige Verlagerung der Risiken.

b.) Modifikation

Die Vorschrift wurde gestrichen.

55.) Ursprüngliche Regelung

Alle Schadensersatzansprüche des Mieters bei Verzögerungen des Vermieters werden ausgeschlossen, außer ihm fallen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Dies sei eine unannehmbare Begünstigung des Vermieters

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

b.) Modifikation

Die Vorschrift wurde gestrichen.

56.) Ursprüngliche Regelung

Die Höhe des Verzugschadens wurde auf 0.5% des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5% des Vertragspreises beschränkt.

a.) Einwand BVMB

Diese Haftungserleichterung sei nicht hinnehmbar.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

57.) Ursprüngliche Regelung

Die Gewährleistungsregelung wurde unter bestimmter Voraussetzung gewährt und erfolgte unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

a.) Einwand BVMB

Dies bevorzuge einseitig den Vermieter.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

58.) Ursprüngliche Regelung

Im Falle einer Beeinträchtigung des Mietgebrauchs aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Mietsache wurde die Miete angemessen herabgesetzt.

a.) Einwand BVMB

Eine bloße Mietminderung sei nicht annehmbar, weil auch eine Beeinträchtigung der Tauglichkeit den vom Bauunternehmer geschuldeten Erfolg beeinträchtigen kann. Zusätzlich sei der Begriff „unerhebliche Minderung der Tauglichkeit“ zu unklar.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

59.) Ursprüngliche Regelung

Der Vermieter konnte verlangen, dass ihm Beweismittel bezüglich der Mängel der Mietsache zur Verfügung gestellt werden.

a.) Einwand BVMB

Diese Regelung sei angesichts der angestrebten Rechtsfolgen unverhältnismäßig und zu unbestimmt.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

60.) Ursprüngliche Regelung

Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln waren abhängig von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

a.) Einwand BVMB

Dies begünstige den Vermieter über Gebühr.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

61.) Ursprüngliche Regelung

Der Vermieter haftete wegen Verletzung von wesentlichen vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

a.) Einwand BVMB

Eine solche Regelung sei nicht tragbar, selbst wenn sie nur für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gelte.

b.) Modifikation

Die Haftung des Vermieters wurde grundsätzlich unter den Vorbehalt der schuldhaften Pflichtverletzung gestellt, soweit nicht aus der Regelung etwas anderes ersichtlich war.

62.) Ursprüngliche Regelung

Der Vermieter übernahm keine Verantwortung dafür, dass die in seinem Angebot enthaltenen Elemente hinsichtlich einzuhaltender Sicherheitsvorschriften für den Einsatz der Schalung vollständig seien.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Dies kommt einer vollständigen Haftungsfreizeichnung gleich. Es ist unerlässlich, dass sich der Vermieter und der Schalungshersteller für die Vereinbarkeit mit Sicherheitsvorschriften einstellen. Zusätzlich sei die Regelung nicht mit § 309 Ziffer 7 BGB vereinbar.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde entfernt.

63.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter hatte das Abhandenkommen von Schalungsteilen zu vertreten, außer er konnte beweisen, dass ihn daran kein Verschulden trifft.

a.) Einwand BVMB

Es läge eine unzulässige Beweislastumkehr vor. Das Abhandenkommen von Schalungsmaterial sei ein typisches Vermieterisiko.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



64.) **Ursprüngliche Regelung**

Der Mieter haftete auch für Feuer, Wasser, witterungsbedingte Schäden und Diebstahl, es sei denn er hatte diese Schäden nicht zu vertreten.

a.) **Einwand BVMB und Hauptverband**

Es läge wiederum eine unzulässige Umkehrung der Beweislast vor. Zusätzlich sei die Regelung bezüglich der Haftung für Diebstahl in mehreren Vertragsklauseln festgeschrieben und insoweit unklar.

b.) **Modifikation**

Die Regelung wurde gestrichen.

65.) **Ursprüngliche Regelung**

Durch Verfügung über die Mietgeräte entstehende Forderungen des Mieters werden im Voraus an den Vermieter abgetreten.

a.) **Einwand Hauptverband**

Es sei unbillig, dass somit keine Forderungen des Mieters entstehen könnten.

b.) **Modifikation**

Die Regelung wurde gestrichen.

66.) **Ursprüngliche Regelung**

Im Falle einer unzulässigen Weitervermietung wurde eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000.- € fällig. Im Falle eines höheren Schadens musste der Mieter, es sei denn er konnte einen geringeren Schaden des Vermieters nachweisen, für diesen einstehen.

a.) **Einwand Hauptverband**

Eine pauschale Vereinbarung einer Vertragsstrafe übersteige den gewöhnlich zu erwartenden Schaden und verstoße somit gegen § 309 Ziffer 5 a.) BGB.

b.) **Modifikation**

Die Regelung wurde gestrichen.

Teil - II - Dienst- und Werkleistungen

67.) **Ursprüngliche Regelung**

Der Besteller hatte die Pläne auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

a.) **Einwand BVMB**

Dieser Prüfungsumfang ist dem Besteller nicht zuzumuten. Er kann lediglich überprüfen, ob die angefertigten Pläne in seine Konzeption der Baustelle passen.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

b.) Modifikation

Dem Besteller wurde eine angemessene Frist, unter ausdrücklicher Wahrung seiner Interessen, zur Überprüfung der Pläne eingeräumt.

68.) Ursprüngliche Regelung

Der Besteller hatte den Planaufsteller unverzüglich über etwaige Änderungswünsche zu informieren. Ansonsten galten die Pläne als genehmigt.

a.) Einwand BVMB

Dies laufe dem Verbot der Fiktion einer Willenserklärung zuwider.

b.) Modifikation

Sollte die Benachrichtigung über etwaige Änderungswünsche unterbleiben, gelten die Pläne, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Genehmigungsfähigkeit, als genehmigt.

69.) Ursprüngliche Regelung

Den Besteller hatte, unter der Voraussetzung keiner anderen vertraglichen Vereinbarung, die Kosten für alle Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz zu tragen. Er haftete für Beschädigung und Verlust von allen Sachen des Unternehmers.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Es liegt eine unzulässige Umkehr der Beweislast vor.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

70.) Ursprüngliche Regelung

Die Montageleistung galt als abgenommen, sollte der Besteller den vereinbarten Abnahmetermine nicht wahrnehmen.

a.) Einwand Hauptverband und BVMB

Diese Regelung widerspricht den gesetzlichen Wertungen des BGB und der VOB/B und sei zudem nicht mit § 309 Ziffer 5 BGB zu vereinbaren.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

71.) Ursprüngliche Regelung

Der Unternehmer übernahm keine Haftung für den Einsatz baustelleneigener Sachen.

a.) Einwand Hauptverband und BVMB

Diese Vorschrift laufe den Regelungen der für jeden Werkunternehmer geltenden Überprüfungs- und Hinweispflichten, sowie für die Rechtsfolgen unterlassener Bedenkenanmeldungen grob zuwider

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

72.) Ursprüngliche Regelung

Die Einweisung der vom Besteller genannten verantwortlichen Mitarbeiter geschieht nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.

a.) Einwand BVMB

Diese Leistung war bisher kostenlos und selbstverständlich.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

73.) Ursprüngliche Regelung

Der Besteller haftet für schuldhaftes Verhalten der von ihm bereitgestellten Erfüllungsgehilfen.

a.) Einwand BVMB

Hierbei handele es sich nicht um Erfüllungsgehilfen des Bestellers, sondern um Verrichtungsgehilfen des Unternehmers.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

74.) Ursprüngliche Regelung

Die Haftung des Unternehmers ist auf nach dem Verlauf der Dinge gewöhnlich vorhersehbare Schäden begrenzt. Er haftet nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigem Verhalten.

a.) Einwand BVMB

Die Haftung für vorhersehbare Schäden und die Begrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seien nicht akzeptabel.

b.) Modifikation

Die Haftung des Unternehmer wurde grundsätzlich unter den Vorbehalt der schuldhaften Pflichtverletzung gestellt, soweit nicht aus der Regelung etwas anderes ersichtlich ist Die Haftung der Höhe nach für voraussehbare Schäden wurde gelockert, so dass der Unternehmer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat.

75.) Ursprüngliche Regelung

Verbindlich festgelegte Fristen für Montagearbeiten beginnen erst zu laufen, wenn der Besteller die hierzu erforderlichen Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



a.) Einwand BVMB

Diese Regelung wird den Notwendigkeiten des Bauablaufes nicht gerecht. Außerdem ist unklar, was „erforderliche Mitwirkungspflichten“ und „angemessene Nachfrist“ bedeutet.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

76.) Ursprüngliche Regelung

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer die ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt.

a.) Einwand BVMB

Die Regelung widerspricht den Wertungen des Werkvertragsrechts und ist somit unwirksam.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

77.) Ursprüngliche Regelung

Der Unternehmer haftet für Pflichtverletzungen im Rahmen von Ingenieur- und Statikleistungen nur für unmittelbare Schäden am Bauwerk. Seine Haftung ist auf die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Die Beschränkung auf Schäden am Bauwerk und die Beschränkung der Höhe nach auf die Betriebshaftpflichtversicherung sind untragbar. Zudem läge ein Verstoß gegen § 309 Ziffern 7 und 8 BGB vor.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

Teil - III - Verkaufs- und Lieferbedingungen

Aufgrund zahlreicher Einwände der BVMB und des Hauptverbandes, wurde beschlossen, die Regelungen über Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz aus der Konditionenvereinbarung zu streichen. Somit fällt der gesamte Teil III der Konditionenvereinbarung aus dem Vertragswerk und ist gegenstandslos.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

**D. Entwurf der „Zweiten Verbandsanhörung“ -
Fassung vom 05.11.04**

78.) Ursprüngliche Regelung

Die Anlage war in drei Teile gegliedert. Teil I regelt das Verhältnis der Teile II und III zueinander. Teil II regelt Inhalt und Umfang der Pflichten bei der Vermietung von Schalungen, während Teil III Inhalt und Umfang der Pflichten bei zusätzlichen Dienst- und Werkleistungen regelte.

a.) Einwand Hauptverband

Die Anlage Konditionen ist in Ihrer gesamten Konzeption unklar, vor allem im Hinblick auf das Verhältnis der Teile II und III der Anlage, da nicht klar wird, was Hauptleistungen und was Nebenleistungen sein sollen.

b.) Modifikation

Die Terminologie wurde vereinheitlicht. So wurde in Teil I der Begriff der „Nebenleistung“ als Oberbegriff der zusätzlich bestellbaren, in Teil III geregelten, selbständigen Leistungen eingeführt. Dieser Begriff findet sich nun auch als Überschrift des dritten Teiles der Anlage Konditionen. Somit ist klar, dass „Nebenleistungen“ immer die zusätzlichen Leistungen sind, die vom Mieter zusätzlich zur Anmietung einer Schalung bestellt werden können. Diese in Teil III zusätzlich geregelten Leistungen sind ihrerseits selbständige Dienst- und Werkverträge.

79.) Ursprüngliche Regelung

Die Soll-Beschaffenheit des Mietmaterials galten die „Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen“ des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“ in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Diese Richtlinien können ohne Beteiligung des Kartellamtes geändert werden. Die Mitglieder des FVBS sind auch alle Mitglieder des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“. Somit können diese über diesen Verband jederzeit die Konditionen verändern.

b.) Modifikation

In die „Anlage Konditionen“ wurde eingefügt, dass die „Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen“ des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“ immer in der Fassung von April 2003 gelten. Zusätzlich steht die Einbeziehung der „Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen“ des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“ zur Disposition der Vertragsparteien.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



80.) Ursprüngliche Regelung

Der Mieter hatte die Wartezeiten bei der Be- und Entladung zu tragen, wenn diese zwei Stunden überschritten, außer er hatte die Wartezeit nicht zu vertreten.

a.) Einwand BVMB und Hauptverband

Die Formulierung sei unklar. Bei Beladen im Werk des Vermieters könnten Wartezeiten auftreten, die der Mieter nicht zu vertreten hat.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde dahingehend verändert, dass der Mieter die Kosten der Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, sofern sie zwei Stunden überschritten zu tragen habe, sofern ihn ein Verschulden trifft.

81.) Ursprüngliche Regelung

Es wurde ein Mietrabatt in Form eines Weihnachtsabschlages gewährt.

a.) Einwand BVMB

Diese Abschläge waren immer frei verhandelbar, sowohl hinsichtlich Dauer als auch hinsichtlich der Höhe.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde gestrichen.

82.) Ursprüngliche Regelung

Die Reinigung der Mietsache war gemäß den „Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen“ des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung durchzuführen.

a.) Einwand BVMB und Hauptversammlung

Diese Richtlinien können ohne Beteiligung des Kartellamtes geändert werden. Die Mitglieder des FVBS sind auch alle Mitglieder des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“. Somit können diese über diesen Verband jederzeit die Konditionen verändern.

b.) Modifikation

In die „Anlage Konditionen“ wurde eingefügt, dass die „Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen“ des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“ immer in der Fassung von April 2003 gelten. Zusätzlich steht die Einbeziehung der „Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen“ des „Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V.“ zur Disposition der Vertragsparteien.

83.) Ursprüngliche Regelung

Die Anlieferung der Schalung erfolgte auf Kosten des Mieters. Er hatte sie auch mit unwesentlichen Mängeln entgegenzunehmen.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

a.) Einwand BVMB

Es kann nicht sein, dass der Mieter pauschal alle Kosten der Anlieferung zu tragen hat und an anderer Stelle in der „Anlage Konditionen“ die Möglichkeit frachtfreier Lieferung hat.

b.) Modifikation

Die Regelung wurde dahingehend geändert, dass die Mietsache nur noch von Mieter entgegenezunehmen ist, ohne dass eine Kostentragungsregelung getroffen wird.

84.) Ursprüngliche Regelung

Die Mietsache ist vom Mieter entgegenezunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel enthält.

a.) Einwand BVMB

Es sei nicht hinnehmbar, wenn die Schalung trotz unwesentlicher Mängel abgenommen werden muss.

b.) Modifikation

Der Mieter kann nun die Abnahme ablehnen, wenn sie wesentliche Mängel aufweist.

Teil –III - Dienst- und Werkleistungen

85.) Ursprüngliche Regelung

Die Haftung der Höhe nach war für den Unternehmer beschränkt auf den Schaden, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwarten war, es sei denn dem Unternehmer fielen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Beschränkung galt nicht für Schäden an Leib, Leben, und Gesundheit.

a.) Einwand Hauptverband

Es läge eine doppelte Ausnahmeregelung vor, mit dem Ergebnis, dass wenn einerseits der Unternehmer nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die gewöhnlichen zu erwartenden Schäden haftete, hieße das bei der gewählten Formulierung, „diese Beschränkung gilt nicht für Schaden an Leben, Leib und Gesundheit“, dass in diesem Falle auch nicht gehaftet werden solle.

b.) Modifikation

Um diese Unklarheiten zu beseitigen, wurde durch die Formulierung „Die vorstehende Haftungsbeschränkung“ klargestellt, dass im Falle der Beeinträchtigung von Rechtsgütern wie Leben, Leib oder Gesundheit die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften eingreift.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01

Systematische Darstellung der Modifikationen des Konditionenvertrages aufgrund der Einwände und Anregungen der Verbände der Marktgegenseite



E. Fazit

Insgesamt ist zu vermerken, dass in drei den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegten Fassungen des Konditionenvertrages und der „Anlage Konditionen“ insgesamt 85 Änderungen an dem Konditionenvertrag und der späteren „Anlage Konditionen“ vorgenommen wurden, die direkt auf deren Einwände und Anregungen zurückzuführen sind.

Daneben sind zusätzliche inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, die ein besseres Verständnis ermöglichen.

Der Umfang des Konditionenvertrages ist auf diese Weise auf einen Bruchteil seines ursprünglichen Umfangs gekürzt worden, nicht zuletzt aufgrund der vollständigen Entfernung der Kauf- und Lieferbestimmungen. Aber auch die Regelungen zum Zahlungsverzug und zur Gewährleistung aus der Fassung vom 05.11.2003 wurden beispielsweise vollständig gestrichen.

Somit wurde in einer Zeitspanne von ungefähr acht Monaten (10.07.03 - erste Verbandsanhörung bis 03.03.04 - Letzte Zuleitung zur Stellungnahme an die Verbände) den Verbänden in vielfacher Hinsicht die Möglichkeit gegeben auf den Inhalt des Konditionenvertrages und der späteren „Anlage Konditionen“ Einfluss zu nehmen.

FVBS Förderverein
Betonschalung
c/o RAe FZM

Hörvelsinger Weg 52/2
89081 Ulm
Telefon 07 31 / 1 40 07-0
Telefax 07 31 / 1 40 07-20
fvbs@fvbs-betonschalung.de
www.fvbs-betonschalung.de

BW Bank
Konto-Nr. 8709224
BLZ 600 501 01